



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis
24.07.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

**Frage Nummer 4
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Horst Arnold (SPD)	Laut Pressemeldung der Staatsregierung wurden letzte Woche 15 afghanische Personen als schwere Straftäter nach Afghanistan abgeschoben, daher frage ich die Staatsregierung, welche jeweiligen Delikte liegen jeweils diesen Personen in welchem Stadium (Ermittlungsverfahren, rechtskräftige Urteile) zu Last?
--	--

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von den 15 Ausreisepflichtigen waren zwölf rechtskräftig strafrechtlich zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Die abgeurteilten Delikte verteilen sich auf die Betroffenen wie folgt:

- Person a): Verurteilung zu 12 Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags
- Person b): Verurteilung zu 5 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung
- Person c): Verurteilung zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person d): Verurteilung zu 1 Jahr und 3 Monaten Jugendstrafe wegen sexueller Nötigung
- Person e): Verurteilung zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wegen schwerer Brandstiftung
- Person f): Verurteilung zu 1 Jahr und 10 Monaten Freiheitsstrafe wegen Drogendelikten; mehrere weitere Freiheitsstrafen wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person g): Verurteilung zu 3 Jahren und 10 Monaten Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person h): Verurteilung zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen Vergewaltigung
- Person i): Verurteilung zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen diverser Drogendelikte sowie zu 3 Jahren und 6 Monaten Jugendstrafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung

- Person j): Verurteilung zu 2 Jahren und 4 Monaten Jugendstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person k): Verurteilung zu 3 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung
- Person l): Verurteilung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe wegen Sachbeschädigung sowie 8 Monate Freiheitsstrafe wegen Diebstahls

In den drei weiteren Fällen wurden die Ausreisepflichtigen wegen versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte, die sie im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hatten, gem. § 63 Strafgesetzbuch durch gerichtlichen Beschluss in der forensischen Psychiatrie untergebracht.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Erhebung und Darstellung aller einzelnen im Bundeszentralregister, dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister oder in der Vorgangsbearbeitung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder enthaltenen Daten nicht möglich. Sofern im Einzelfall gem. § 456a Strafprozessordnung bzw. § 72 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung erforderlich war, lag diese vor.